

Grossverbraucher im Aargau – Energie massvoll einsetzen



**Departement Bau,
Verkehr und Umwelt**



Um die energetischen Ziele von Bund und Kantonen zu erreichen, müssen alle Bereiche der Gesellschaft einen Beitrag leisten.

Im Aargau gibt es rund 600 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die zu den grossen Energieverbrauchern zählen. Mit der Umsetzung des Grossverbraucherartikel im Energiegesetz kann die Energieeffizienz dieser Verbraucher systematisch und mit wirtschaftlich tragbaren Massnahmen verbessert werden.

Warum die Bestimmung?

Energieeffizienz steigern, die CO₂-Emissionen reduzieren und dennoch wirtschaftlich erfolgreich agieren? Grossverbraucher wählen das für sie geeignete Modell. Der Kanton unterstützt Sie dabei. Ob Sie den Weg mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) beschreiten, die kantonale Zielvereinbarung wählen oder sich zu einer Verbrauchsanalyse verpflichten: Bei der Umsetzung von §10 des revidierten Aargauer Energiegesetzes sind wir für Sie da.

Wer ist angesprochen?

Grossverbraucher, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.

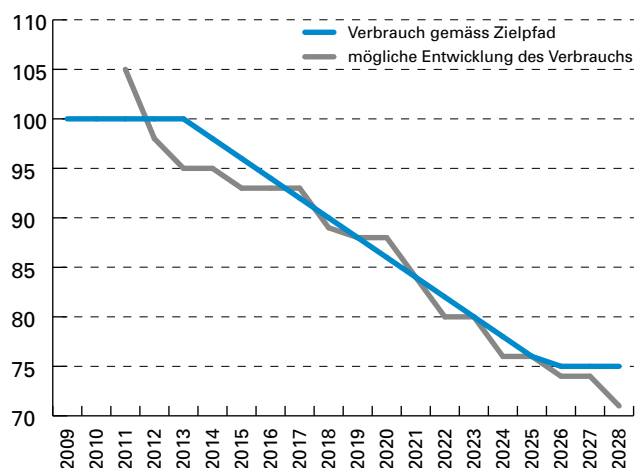
Umsetzung

Es gibt drei Wege, die Universalzielvereinbarung (UZV), eine kantonale Vereinbarung (KZV) und den Vollzug durch den Kanton (EVA). Ein Unternehmen wählt den für sich geeigneten Weg.

Das Ziel

Erfahrungen aus den Kantonen Zürich und Neuenburg, welche den Grossverbraucherartikel bereits vor einigen Jahren umgesetzt haben, zeigen, dass erhebliche Einsparungen bei den Verbrauchern mit wirtschaftlichen Massnahmen generiert werden können. Über einen Zeitraum von zehn Jahren kann der Strom- und Wärmeverbrauch mit wirtschaftlichen Massnahmen in der Regel in einem Bereich um zwei Prozent pro Jahr gesenkt werden.

Entwicklung der Energieintensität



1. Von der Wirtschaft für die Wirtschaft: die Universalzielvereinbarung (UZV).

Dieser Weg wird oft als Königsweg bezeichnet. Er beruht auf dem Prinzip der Public Private Partnership. Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), eine von den bedeutendsten Verbänden getragene private Dienstleistungsorganisation mit Sitz in Zürich, ist Ansprechpartnerin für die Verbraucher. Die EnAW ist zudem im Rahmen der Umsetzung des CO₂-Gesetzes für den Bund tätig. In dieser Funktion unterstützt sie die Kantone für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen.

Die UZV wird zwischen dem Verbraucher und der EnAW ausgehandelt. Die Vereinbarung wird von den Kantonen anerkannt. Ein von der EnAW zugelassener Energieberater erstellt zusammen mit dem Unternehmen einen individuellen Zielpfad zur Steigerung der Energieeffizienz für die nächsten zehn Jahre. Ein jährliches Monitoring dient der Kontrolle zur Zielerreichung.

- Die UZV wird von allen Kantonen anerkannt.
- Der Kanton kann den Verbraucher von energietechnischen Vorschriften befreien.
- Die UZV ist Grundlage für die Abgabebefreiung nach dem CO₂-Gesetz.
- Eine bereits bestehende Zielvereinbarung mit der EnAW erfüllt in der Regel die Vorgaben der kantonalen Grossverbraucherbestimmungen.
- Zukünftige Vorgaben des Bundes werden in der UZV mit berücksichtigt.
- Mitgliedschaft bei der EnAW erforderlich.

2. Kantonale Vereinbarung (KZV)

Die Zielvereinbarung wird direkt zwischen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau und dem Verbraucher abgeschlossen. Die Zielpfadberechnung entspricht qualitativ der Universalzielvereinbarung der EnAW, mit dem Unterschied, dass die KZV nicht zur Befreiung der CO₂-Abgabe berechtigt.

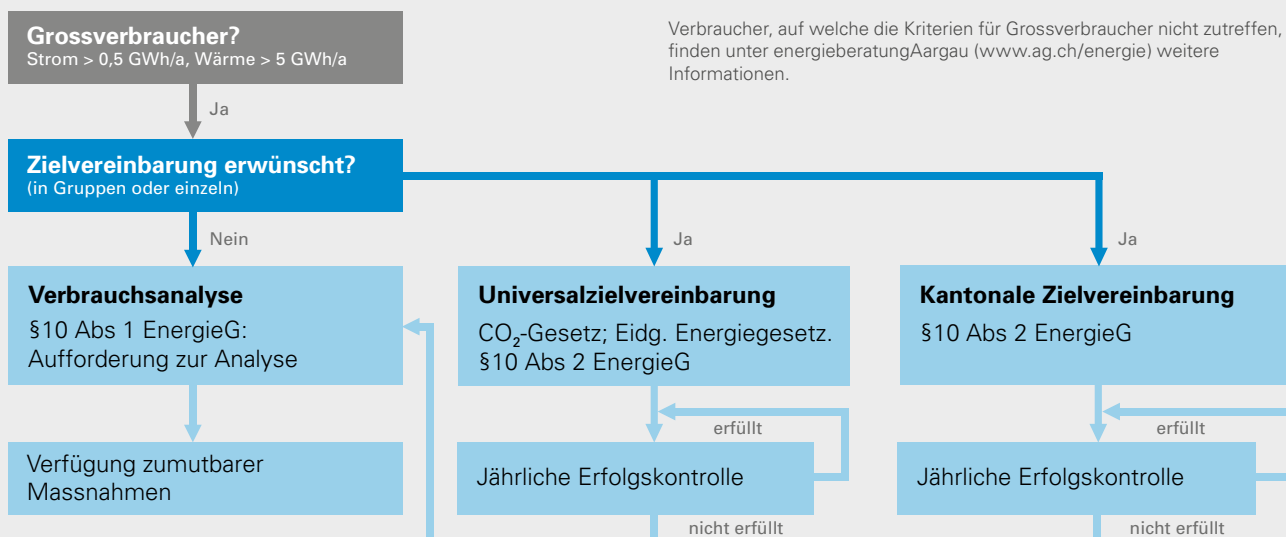
Der Kanton kann den Verbraucher von energietechnischen Vorschriften befreien. Bisherige Anstrengungen werden für die Zielpfadberechnung berücksichtigt. Mit einer Kantonalen Zielvereinbarung erfüllen die Grossverbraucher die gesetzlichen Vorgaben im Aargau.

3. Der kantonale Vollzug in Verbindung mit einer Energieverbrauchsanalyse (EVA)

Dieser Weg ist für Unternehmen,

- mit einfachen Prozessen,
- die keine Zielvereinbarung eingehen wollen oder
- die die vereinbarten Ziele nicht erreichen.

Die Energieverbrauchsanalyse ist der verbindliche Weg des Kantons ohne Einflussmöglichkeiten der Verbraucher. Sie ist mit einer Verfügung gleichzusetzen. Der vom Kanton akkreditierte Energieberater erfasst den Energieverbrauch des Unternehmens systematisch. Die ausgearbeiteten wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen sind verbindlich binnen drei Jahre umzusetzen.



Gute Gründe für eine Zielvereinbarung

Steigerung der Energieeffizienz: Es werden nicht absolute Verbrauchsziele festgelegt. Die spezifischen Anforderungen ermöglichen weitere Produktionsausweitungen - mit besserer Energieeffizienz.

Langfristige Zielvorgaben: Der lange Zeithorizont von 10 Jahren schafft transparente und berechenbare Rahmenbedingungen für eine langfristige Unternehmensplanung.

Flexibilität bei der Umsetzung: Die Unternehmen entscheiden, welche Massnahmen sie zur Zielerreichung umsetzen.

Befreiung von kantonalen Detailvorschriften: Die Unternehmen werden von den kantonalen energietechnischen Detailvorschriften befreit. Dadurch entsteht mehr Spielraum für eine wirtschaftliche Optimierung und Staffelung der Massnahmen.

Die nächsten Schritte

Sie entscheiden: Zielvereinbarung ja oder nein?

- Der Kanton informiert die Grossverbraucher schriftlich
- Informationen auf der Internetseite des Kantons sowie im Rahmen von kantonalen Informationsveranstaltungen
- Wahl des Vollzugswegs innerhalb von zwei Monaten ab Informationsveranstaltung
- Ausarbeitung der Zielvereinbarung bzw. der Energieverbrauchsanalyse
- Beginn der Umsetzung

Informationen über das weitere Vorgehen

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Energie

Omar Ateya, omar.ateya@ag.ch

Fachspezialist Energiewirtschaft

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon: 062 835 28 90

www.ag.ch/grossverbraucher

Energieagentur der Wirtschaft

Rochus Burtscher, info@enaw.ch

Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Telefon: 044 421 34 45

www.enaw.ch

Cleantech Agentur Schweiz (act)

Andreas Rothen, info@act-schweiz.ch

Mühlegasse 29, 8001 Zürich

Telefon: 058 750 05 00

www.act-schweiz.ch